

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Pascal Kober,  
Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24747 –**

### **Situation der Werkstätten für behinderte Menschen während der SARS-CoV-2-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wurden durch die SARS-CoV-2-Pandemie stark eingeschränkt.

Die Auswirkungen auf die Werkstattbeschäftigten und ihre Entgelte aufgrund der ab dem 16. März 2020 erlassenen Betretungs- und Beschäftigungsverbote waren bereits zu Beginn der Pandemie absehbar, wurden in der Folge aber nicht einheitlich von den Corona-Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Länder-ebenen gelöst.

Verschärft wurde die Situation durch die parallel seit dem 1. Januar 2020 geltende Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes. Mit der damit verbundenen Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt wurde die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten dem Lebensunterhalt zugeordnet. Für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten mit Grundsicherungsansprüchen wäre ein finanzieller Mehraufwand entstanden, sodass als Ausgleich zum 1. Januar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeführt wurde.

Mit dem Sozialschutzpaket II wurde sichergestellt, dass der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung zur Verfügung steht, auch wenn das Mittagessen pandemiebedingt nicht mehr gemeinschaftlich eingenommen werden kann. Die Sonderregelung bei den Leistungen für die Mittagsverpflegung in Werkstätten galt zunächst bis zum 30. September 2020 und wurde in der Zwischenzeit mittels der Ersten Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Ungelöst sind nach Ansicht der Fragesteller die Finanzierungsfragen bei den Entgelten der Beschäftigten und bei Einnahmeausfällen der Werkstätten.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Werkstätten für behinderte Menschen liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der drastischen Auswirkungen auch auf die Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen hat sich die Bundesregierung ausnahmsweise bereit erklärt, einmalig einen Teil der Kosten für eine Milderung der damit einhergehenden Einnahmeausfälle der Werkstätten zu übernehmen und somit die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten zu sichern.

Die Bundesregierung verzichtet dazu in diesem Jahr auf rund 58,3 Mio. Euro, die dem von ihr verwalteten Ausgleichsfonds aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zustehen würden.

1. Wie viele Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) haben nach Kenntnis der Bundesregierung teilweise oder vollständig ein Betretungsverbot aussprechen müssen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele Menschen mit Behinderungen waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im Berufsbildungsbereich und im Werkstattbereich betroffen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Integrationsämtern Ausgleichsgelder aufgrund der Vierten Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung seit dem 1. März 2020 beantragt und bewilligt?

Zum Stichtag 15. Oktober 2020 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter (BIH) in einer Umfrage ermittelt, dass 163 Anträge gestellt worden sind. Mit diesen Anträgen ist ein Bewilligungsvolumen von 11.424.783,71 Euro verbunden.

4. Hat die Bundesregierung geprüft, ob in diesem Zusammenhang auch die Einnahmeausfälle der Werkstätten beim Mittagessen infolge der Betretungsverbote oder aufgrund rollierender Anwesenheiten geltend gemacht werden können, und falls nein, aus welchen Gründen, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Ländern. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Falle von Betretungsverböten oder Anwesenheitsbeschränkungen im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zwar einerseits die Einnahmen aus den Mehrbedarfen entweder entfallen oder sich vermindern, dem aber auch verminderte Aufwendungen der Werkstätten gegenüberstehen. Weil der Mehrbedarf auch der Finanzierung des Wareneinsatzes dient, also der eingesetzten Lebensmittel, stehen verminderten Einnahmen auch verminderte Aufwendungen gegenüber.

5. Wie viele Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind grundsicherungsberechtigt?

Am Jahresende 2019 haben nach der Statistik des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) des Statistischen Bundesamtes von insgesamt rund 273.500 Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen knapp 67.300 Personen Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten.

6. Sind der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2020 Fälle bekannt, in denen der Mehrbedarf für das arbeitstäglich gemeinschaftliche Mittagessen in Werkstätten vonseiten der Träger der Grundsicherung gekürzt worden ist?

Solche Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung der Mehrbedarfe nach § 42b Absatz 2 SGB XII ersichtlich.

7. Wie viele Werkstätten mussten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Einnahmeausfälle den Steigerungsbetrag für ihre Werkstattbeschäftigten kürzen, und auf welche durchschnittliche Höhe beliefen sich diese Kürzungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. In welchen Bundesländern gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Vereinbarungen zur Weiterzahlung der Vergütungen während der Betretungs- und Beschäftigungsverbote?

Die Werkstätten sind gemäß § 221 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Zahlung der Arbeitsentgelte an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Ob es darüber hinaus Vereinbarungen gibt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Hat die Bundesregierung geprüft, ob für Werkstattbeschäftigte wegen des Betretungsverbot es ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstaufalls aufgrund des Infektionsschutzgesetzes besteht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind grundsätzlich die Länder zuständig. Eine Entschädigung für Verdienstaufall wird nach § 56 Absatz 1 IfSG gewährt, wenn eine Person als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Tätigkeitsverbot oder einer Absonderung unterworfen wird.

Weiterhin erhält eine erwerbstätige Person nach § 56 Absatz 1a IfSG eine finanzielle Entschädigung, wenn sie aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung durch die Betreuung ihres Kindes oder aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen durch die Pflege ihres Kindes mit Behinderungen, das auf Hilfe angewiesen ist, nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstaufall erleidet. Der Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG gilt für erwerbstätige Personen grundsätzlich auch dann, wenn deren Kind das Betreten der Schule oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen untersagt wurde.

10. Wurden Entschädigungszahlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes für Werkstattbeschäftigte beantragt, und falls ja, inwieweit wird bei der Berechnung der gekürzte Steigerungsbetrag berücksichtigt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.